

3210-1

(2) Die Aufgebotsfrist (§§ 1014, 1015 der Zivilprozeßordnung) muß mindestens drei Monate betragen. Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 finden Anwendung.

§ 10*

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachteilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

(2)

(3) Ist in diesen Fällen nach den bestehenden Vorschriften die Mitteilung des Aufgebots an bestimmte Personen erforderlich, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 213 der Zivilprozeßordnung) erfolgen; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§ 11*

Bei Aufgeboten, welche auf Grund des Artikels 29 § 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergehen, finden die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren im Falle des § 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 12*

§ 10 Abs. 1: ZPO BGBl. III 310-4

§ 10 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 10 Abs. 3: ZPO BGBl. III 310-4

§ 11: AGBGB GVBl. Sb. I 400-1; BGB BGBl. III 400-2

§ 12: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

3210-2

Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.*

Vom 23. September 1899.*

ERSTER ABSCHNITT

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von
Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung

Artikel 1*

(1) Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind:

Überschrift: ZVG BGBl. III 310-14

Datum: GS 291

Art. 1 Abs. 1: ZVG BGBl. III 310-14

Art. 1 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt ZVG BGBl. III 310-14, § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2

1. die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen, ohne Unterschied, ob sie von der zuständigen Staatsbehörde ausgeschrieben sind oder aus der auf einem Deichverband beruhenden Deichpflicht entspringen;
 2. die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück nach Gesetz oder Verfassung haften (gemeine Lasten).
- (2)

Artikel 2*

Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich:

1. Abgaben und Leistungen, die aus dem *Kommunal-*, Kirchen-, Pfarr- oder *Schulverband* entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind;
2. Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen;
3. Beiträge, die an öffentlichen Meliorationsgenossenschaften oder andere einen gemeinnützigen Zweck verfolgende Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere an Verbände, welche die Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstehenden Schaden bezwecken, zu entrichten sind;
- 4.

Artikel 3*

(1) In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstück stehen den öffentlichen Lasten gleich:

1. die an die Rentenbanken oder die Tilgungskassen abgetretenen Renten, die Landesrentenbankrenten der *Preussischen Landesrentenbank* sowie die an die Staatskasse zu entrichtenden Ablösungsrenten;
2. wenn das Grundstück bei einer Auseinandersetzung beteiligt ist, die im § 7 Nr. 6 des Gesetzes über das *Kostenwesen in Auseinandersetzungs-sachen vom 24. Juni 1875 (GS. S. 395)* bezeichneten Kosten und Terminalvorschüsse auch außerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs des genannten Gesetzes.

(2)

Artikel 4*

(1) Dem Antrag auf Zwangsversteigerung soll ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der *Grundsteuer Mutterrolle* und der *Gebäudesteuerrolle* beigefügt werden, soweit er nach Lage der *Rollen* erteilt werden kann.

(2)

Art. 2 Nr. 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 3 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Ges. v. 9. 8. 1935, GS 111; Kursivdruck jetzt „Deutsche Landesrentenbank“ gem. Ges. v. 7. 12. 1939, BGBl. III 7622-7, § 1 Abs. 1

Art. 3 Abs. 1 Nr. 2: Ges. v. 24. 6. 1875 aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; Fundstelle d. Ges. ber.

Art. 3 Abs. 2: Vgl. Anm. zu Art. 1 Abs. 2

Art. 4 Abs. 1: „Grundsteuer Mutterrolle“ jetzt „Liegenschaftsbuch“; „Gebäudesteuerrolle“ jetzt „Gebäudebuch“

Art. 4 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Artikel 5

Für die Bekanntmachung der Terminbestimmung wird der *Anzeiger des Amtsblatts* bestimmt.

Artikel 6*

(1) Die Rechte an dem Grundstück, die nach *Artikel 22* des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

(2) Das gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, von den im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten sowie von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Artikel 7*

Artikel 8*

(1) In den Fällen der §§ 64, 112 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist der Wert der Grundstücke auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags und den fünfundzwanzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswerts zu bestimmen. Ergeben sich begründete Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung oder sind die Grundstücke nicht zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer staatlich veranlagt, so hat das Gericht den Wert nach freiem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, zu bestimmen.

(2)

Artikel 9*

Für ein Gebot einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), der *Preußischen Zentralgenossenschaftskasse*, der *Preußischen Landesrentenbank*, der *Preußischen Landespfandbriefanstalt*, einer landschaftlichen, *ritterschaftlichen*, städtischen, *städtischen*, *provinzialen* oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitleistung nicht verlangt werden.

Art. 6 Abs. 1: Art. 22 AGBGB aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 6 Abs. 2: EGZVG BGBl. III 310-13

Art. 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 8 Abs. 1: ZVG BGBl. III 310-14

Art. 8 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 9: I. d. F. d. Ges. v. 29. 6. 1931, GS 117; „Preußische Zentralgenossenschaftskasse“ jetzt „Deutsche Genossenschaftskasse“, vgl. VO. v. 21. 10. 1932, RGBl. I S. 503, § 1 Abs. 1, u. Ges. v. 11. 5. 1949, BGBl. III 7623-1; „Preußische Landesrentenbank“ jetzt „Deutsche Landesrentenbank“, vgl. Ges. v. 7. 12. 1939, BGBl. III 7622-7, § 1 Abs. 1; „Preußische Landespfandbriefanstalt“ jetzt „Deutsche Pfandbriefanstalt“, vgl. auch Ges. v. 16. 12. 1954, BGBl. III 7624-6

Artikel 10*

(1) Die Sicherheit für ein Gebot darf auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

(2) Wird dem Bieter der Zuschlag erteilt, so ist in dem Beschluß der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Teilungsplans die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzübertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gegen den Bürgen vollstreckbar.

(3) Auf Gebote des Schuldners oder eines neueingetretenen Eigentümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 11*

(1)

(2) Auf Antrag des Berechtigten ist die Auszahlung durch ein ersuchtes Gericht zu bewirken. . . .

Artikel 12*

(1) Im Falle des § 6 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher . . . Kreditanstalten vom 3. August 1897 (GS. S. 388) findet die Vorschrift des § 155 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auch auf die Ausgaben und Kosten der durch die Kreditanstalt eingeleiteten Zwangsverwaltung Anwendung.

(2) Der Kreditanstalt steht wegen ihrer Ausgaben zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Grundstücks ein Recht auf Befriedigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auch insoweit zu, als sie die Ausgaben während der von ihr eingeleiteten Zwangsverwaltung aufgewendet hat. Im Falle der Zwangsversteigerung gilt dies auch dann, wenn die von der Kreditanstalt eingeleitete Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fort dauert.

(3) Die Kreditanstalt ist berechtigt, von den im Absatz 2 bezeichneten Ausgaben seit der Zeit der Aufwendung Zinsen mit dem Rang des Anspruchs auf Ersatz der Ausgaben in Ansatz zu bringen.

Artikel 13

Ist bei der Verteilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Überschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Recht zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Teilungsplan der ganze Betrag des Anspruchs aufzunehmen.

Art. 10 Abs. 1: I. d. F. d. Ges. v. 15. 9. 1933, GS 352; BGB BGBl. III 400-2

Art. 10 Abs. 2: ZVG BGBl. III 310-14

Art. 11 Abs. 1 u. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt Ges. v. 21. 12. 1938, RGBl. I S. 1899

Art. 12 Abs. 1: Ges. v. 3. 8. 1897, GVBl. Sb. I 761-1; ZVG BGBl. III 310-14

Art. 12 Abs. 2: ZVG BGBl. III 310-14

Artikel 14*

(1) In dem Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung eines unbekannteren Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugeteilten Betrag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften. Die Befugnis des Gerichts zu einer Anordnung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung besteht jedoch in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Wert des Grundstücks.

(2) Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

ZWEITER ABSCHNITT

Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen und selbständigen Kohlennutzungsberechtigkeiten im Wege der Zwangsvollstreckung

Artikel 15 bis 21*

DRITTER ABSCHNITT

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
in besonderen Fällen

Artikel 22 und 23*

Artikel 24*

(1) Der Antragsteller hat die Tatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

(2)

Artikel 25 bis 27*

Artikel 28

Auf den Verkauf eines Grundstücks nach den §§ 40, 53 und 60 Teil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 29 bis 32 ein anderes ergibt.

Artikel 29

(1) Antragsberechtigt ist die Ortspolizeibehörde.

(2) Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und die Tatsachen bezeichnen, welche das Recht zur Stellung des Antrags begründen. Die Vorschriften des Artikels 24 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 30

Der Anspruch auf Ersatz der im § 43 Teil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Verwendungen gewährt ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück vor allen anderen Ansprüchen.

Art. 24 Abs. 1: E. d. F. d. VO. v. 27. 12. 1824. GS 739; ZVG BGBl. III 210-14

Art. 25 bis 27: Angeh. durch § 1 Abs. 1 l. RBerG. soweit nicht früher Gültigkeit verloren; Art. 24 Abs. 1 zum Verständnis des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgedruckt

Artikel 31

- (1) Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung.
- (2) Das Gericht hat die Übernahme der Wiederherstellung des Gebäudes von Amts wegen als Versteigerungsbedingung zu bestimmen.

Artikel 32

(1) Angebote nach den §§ 45 bis 47 Teil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts sind nur zu berücksichtigen, wenn sie im Versteigerungstermin geltend gemacht werden.

(2) Bleibt die Versteigerung ergebnislos, so ist der Zuschlag nach Maßgabe der §§ 45 bis 48 des bezeichneten Titels zu erteilen. Die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag kann auch auf die Verletzung einer dieser Vorschriften gestützt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 33*

Artikel 34

Die Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (*ritterschaftlichen*) Kreditanstalten und der *provinzial-(kommunal-)ständischen* öffentlichen Grundkreditanstalten werden, auch soweit sie den Anstalten weitergehende Befugnisse gewähren, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Artikel 35*

(1) Ist im Falle der Enteignung eines mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belasteten Grundstücks die für den Eigentümer vereinbarte oder durch Beschluß oder Urteil endgültig festgestellte Entschädigungssumme nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) hinterlegt und sind die Wirkungen der Enteignung eingetreten, so haben die Realberechtigten an dieser Entschädigung, unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 und 49 des genannten Gesetzes, dieselben Rechte, welche ihnen im Falle des Erlöschens ihres Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen.

(2) Der Eigentümer und jeder der im Absatz 1 bezeichneten Realberechtigten kann die Eröffnung eines gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Artikel 36 bis 41.

Artikel 36*

Das Verteilungsverfahren ist auf Antrag des Eigentümers aufzuheben, wenn dieser bis zum Schluß des ersten Termins nachweist, daß er nach

Art. 33: Überleitungsvorschrift

Art. 35 Abs. 1 u. Art. 36: EnteignG v. 11. 6. 1874, GVBl. Sb. I 214-1

§ 38 des Enteignungsgesetzes über die Entschädigungssumme verfügen kann.

Artikel 37

(1) Nimmt der Eigentümer die Vermittlung der *Auseinandersetzungsbehörde* wegen Auszahlung oder Verwendung der Entschädigungssumme in Anspruch, so hat die *Auseinandersetzungsbehörde* von der Einleitung des Vermittlungsverfahrens und nach dessen Beendigung von der Art der Erledigung dem für das Verteilungsverfahren zuständigen Gericht Mitteilung zu machen.

(2) Solange diesen Mitteilungen zufolge ein Vermittlungsverfahren bei der *Auseinandersetzungsbehörde* anhängig ist, hat das Gericht Anträge auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens abzulehnen.

Artikel 38

(1) Erlangt das Gericht in einem anhängigen Verteilungsverfahren vor dem Schluß des ersten Termins von der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens Kenntnis, so ist das Verteilungsverfahren bis zur Erledigung dieses Verfahrens einstweilen einzustellen.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer vor dem Schluß des ersten Termins die Bestimmung einer Frist nachsucht und vor dem Ablauf der Frist die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zur Kenntnis des Gerichts gelangt.

(3) Endigt das Vermittlungsverfahren mit der vollständigen Freigabe oder Verteilung der Entschädigungssumme, so ist das Verteilungsverfahren aufzuheben.

Artikel 39

Erlangt das Gericht erst nach dem Schluß des ersten Termins oder nach dem Ablauf der im Artikel 38 Abs. 2 bezeichneten Frist von der Einleitung des Vermittlungsverfahrens Kenntnis, so ist hiervon der *Auseinandersetzungsbehörde* Mitteilung zu machen; diese hat das bei ihr anhängige Verfahren aufzuheben.

Artikel 40

In den Fällen des Artikels 36, des Artikels 37 Abs. 2 und des Artikels 38 Abs. 3 werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Artikel 41*

(1) Auf das Verteilungsverfahren finden die für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Als Beteiligte gelten der Eigentümer, diejenigen, für welche zur Zeit des Übergangs des Eigentums auf den Unternehmer ein Recht der im Artikel 35 bezeichneten Art im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, sowie diejenigen, welche ein solches Recht bei der Enteignungsbehörde angemeldet haben oder bei dem Verteilungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten glaubhaft machen.

Art. 41 Abs. 1: ZVG BGBl. III 310-14

2. Die Zustellung des Beschlusses, durch den das Verteilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des § 13 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als Beschlagnahme anzusehen.
3. Das Verteilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens das Grundbuchamt um die im § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Mitteilungen zu ersuchen. In die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts sind die zur Zeit des Übergangs des Eigentums auf den Unternehmer vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.

(2) Im Falle der Enteignung eines Grundstücksteils kann, wenn die Zwangsversteigerung des Hauptgrundstücks angeordnet ist, das Verteilungsverfahren mit dem bei der Zwangsversteigerung stattfindenden Verteilungsverfahren verbunden werden.

Artikel 42 und 43*

Artikel 44 bis 47*

Artikel 48*

- (1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz in Kraft.
- (2)

Art. 42 u. 43: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren
 Art. 44 bis 47: Änderungs- und Überleitungsvorschriften
 Art. 48 Abs. 1: ZVG in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGZVG BGBl. III 310-13
 Art. 48 Abs. 2: Betr. Inkrafttreten d. Art. 46

Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Vom 21. September 1899.*

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1*

Die §§ 3, 4, 6, 7, 14, der § 16 Abs. 2, 3 sowie die §§ 31 bis 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 8, 9 über die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind, von den Vorschriften der §§ 13, 15, des § 16 Abs. 1 und der §§ 17, 34.

Datum: GS 249

Art. 1: FGG BGBl. III 315-1